



BAYERISCHER LANDTAG  
 ABGEORDNETE  
 Maximilianeum  
 81627 München  
 21.07.2010

**Antrag**  
 der Abgeordneten

**Dr. Goppel Thomas, Winter Peter, Ländner Manfred**

**CSU**

### **Antrag auf eine Bundesratsinitiative zur Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes**

Seit vielen Jahren beschäftigt die Abgabepflicht in die Künstlersozialkasse die Musikvereine und Musikverbände in beträchtlichem Maße. Die Rechtsunsicherheit in der Thematik ist unter anderem ein Grund dafür, dass es immer schwieriger wird, kompetente Vereinsvorstände und -schatzmeister zu finden, die ihre Tätigkeit unter dem Damoklesschwert potentieller Nachzahlungen an die KSK und zunehmender bürokratischer Hemmnisse aufnehmen bzw. fortführen wollen. Forderungen und rückwirkende Forderungen der Künstlersozialkasse in vier- bis fünfstelligen Eurobeträgen verunsichern die Vereinsvorsitzenden. Selbst die Dachverbände mit hauptamtlichem Personal können aufgrund der unterschiedlichen Auslegungen des KSVG und der diesbezüglichen Urteile (jüngst des Urteils im Fall Stadtkapelle Waiblingen) ihrem Beratungsauftrag nicht mehr gerecht werden, was zu weiterer Verunsicherung und den Rufen nach einer gesetzlichen Klarstellung führt.

In einer Vereinbarung vom 5. Mai 2006 zwischen der Bundesvereinigung deutscher Musikverbände und der Künstlersozialkasse wurden fünf Kriterien festgelegt, die zu einer Befreiung von der KSK-Abgabepflicht führen: „Die Teilnehmer haben sich darauf verständigt, dass Musikvereine dann nicht zu einer Abgabe nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz verpflichtet sein sollen, wenn

- die musikalische Ausbildung nur zum Nachwuchs für das eigene Orchester betrieben wird (und zwar unabhängig wie viele Musiker der Verein ausbildet);
- nur für Instrumente ausgebildet wird, die das Orchester benötigt;
- keine eigene Organisationsstruktur für den Bereich der musikalischen Ausbildung unterhalten wird (z. B. eigene Abteilung, eigener Briefbogen);
- nur Vereinsmitglieder ausgebildet werden;
- die Einnahmen aus den Gebühren für die Ausbildung unter den Gesamtkosten liegen (d. h. der Verein leistet regelmäßig einen Zuschuss zu den Gesamtkosten der musikalischen Ausbildung!)“.

Durch das Urteil im Fall der Stadtkapelle Waiblingen sieht die KSK nun diese Kriterien außer Kraft gesetzt und eine grundsätzliche Abgabepflicht bei der Ausbildung von „mehreren“ Instrumentalschülern für gegeben an. Im Bundesministerium für Arbeit und Soziales werden dagegen die o. g. Kriterien durch das Waiblinger-Urteil als bestätigt

und durch die Zahl von 150 Schülern präzisiert gesehen. Allein diese Tatsache zeigt die Verwirrung um das Thema und die daraus resultierende Rechtsunsicherheit für die ehrenamtlichen Musikvereinsvorsitzenden.

Gerade im ländlichen Raum, wo es größtenteils keine Musikschulen gibt, schließen sich derzeit verstärkt Vereine zusammen, um eine strukturierte und qualitativ hochwertige Ausbildung anbieten zu können. Diese qualitative Ausbildung ist der Garant für eine enorme Nachfrage nach einer musikalischen Ausbildung in den Musikvereinen, mit all ihren nachweisbaren, positiven Aspekten für die soziale Kompetenz und das Lernverhalten junger Menschen. Gerade diese Ausbildungsreinrichtungen, die von ehrenamtlichen Vorsitzenden mit großem Engagement geführt werden, wären von einer KSK-Abgabepflicht betroffen.

Aus diesen Gründen wird die Staatsregierung aufgefordert, auf eine rechtlich bindende Aufnahme der o. g. fünf Kriterien in das KSVG hinzuwirken, damit endgültig Rechtssicherheit für die mehr als 10.000 Musikvereine in ganz Deutschland - vor allem die über 2.500 Blaskapellen und Spielmannszüge in Bayern - geschaffen wird. Die besondere Rolle der Musikvereine wird im §24 Abs. 2 KSVG bereits im Hinblick auf die Dirigenten und Chorleiter gewürdigt und würde durch eine weitere Präzisierung hinsichtlich der Nachwuchsausbildung eine logische Fortsetzung finden.

Die Gründung von Ausgleichsvereinigungen sieht der Landtag nicht als Lösung der bestehenden Problematik. Die besondere Rolle der durchwegs nicht kommerziell tätigen Musikvereine, die gerade im ländlichen Raum eine unverzichtbare Aufgabe für die Vermittlung von kultureller, ästhetischer Bildung übernehmen, muss durch eine grundsätzliche Befreiung von der KSK-Abgabepflicht gewürdigt werden. Eine wie im KSVG verwendete Gleichstellung der ehrenamtlich geführten Musikvereine mit dem Unternehmerbegriff wird der besonderen Bedeutung dieser Kulturträger nicht gerecht!

f. d. R.  
der Unterschriften

Sven Neuner